



## Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser ?



Wie steht es um den Datenschutz und seine Kontrolle, insbesondere im katholischen Bereich?

Nicht erst seit den Diskussionen um das Volkszählungsgesetz 1983 wird auch in den Kirchen eine zunehmende Zahl von Gläubigen aufmerksam und sensibel für den binnenkirchlichen 'ADV-Turm zu Babel'.

Schon seit 1968 versucht die EKD in enger Zusammenarbeit mit den diakonisch-caritativen Einrichtungen und den katholischen Diözesen, ein modernes Rechnernetz aufzubauen. So arbeiten heute zehn rechtlich verselbständigte Rechenzentren in der gesamten Bundesrepublik unter der Obhut der in Frankfurt ansässigen 'Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung eV' (KiGST).<sup>1)</sup> Mittels eines sehr differenzierten und spezialisierten Softwareprogramms wurden 1983 allein im Bereich des Finanzwesens von den KiGST-Rechenzentren 12.500.000 Buchungen vorgenommen; hinzu kamen ca. 35-40.000.000 Melde- und ca. 550.000 Personalfälle. Über 2.000 caritative Einrichtungen und etwa 350 Einrichtungen und etwa 350 Kassengemeinschaften nehmen die Dienste der Rechenzentren in Anspruch und benutzen z.B. das speziell auf kirchliche Belange zugeschnittene Personalinformationssystem KIDICAP.<sup>2)</sup>

Die Kirche als Großer Bruder: Dieser Problemkreis blieb von der kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Literatur völlig unbeachtet, zumal kirchlichen Gremien wenig daran lag, den Schleier über das Ausmaß kirchlicher Informationsverarbeitung zu lüften.

Im folgenden soll deshalb versucht werden, die normative Umschreibung und praktische Durchführung des kirchlichen Datenschutzes anhand der Institution des kirchlichen Datenschutzbeauftragten miteinander zu vergleichen und die Chancen und Grenzen eines solchen Datenschutzes zwischen Staat und Kirche aufzuzeigen.<sup>3)</sup>

### Rechtliche Grundlagen

Niemand, der die komplizierten und oft verworrenen Diskussionen über die staatskirchenrechtliche Bedeutung des Art. 140 Grundgesetz (GG) iVm Art. 136-139, 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV) kennt, wird es verwundern, daß auch die Stellung der Kirchen im Geflecht informationeller und kirchlicher Selbstbestimmung durch verschiedene Rechtsgrundlagen und normative Bindungen bestimmt ist.<sup>4)</sup>



### **Art. 1 I GG und Can. 220 C I C 1983**

Nach inzwischen wohl herrschender Meinung (hM) sind die Kirchen grundsätzlich nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden, da diese nur den Staat binden (vgl. Art. 1 I 2; 1 III GG) und damit kein "für alle geltendes Gesetz" sein können.

Eine Ausnahme bildet - neben Art. 9 III GG und dem Bereich gemeinsamer Angelegenheiten von Staat und Kirche - der Art. 1 I GG, da dieser vom GG jeder Rechtsbeziehung als a priori konstituierendes Elementarprinzip unserer Gesellschaft vorangestellt wird und somit auch kirchliches Handeln verpflichtet.<sup>5)</sup>

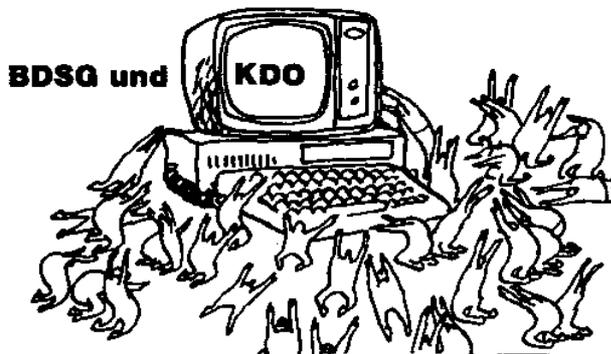
Die Kirchen sind damit im Bereich ihrer Datenverarbeitung (DV) auch an das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über Art. 1 I u.a. abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich gebunden, wobei diese Bindung nicht nur - wie Schatzschneider<sup>6)</sup> be-

tont - ein "Ob" des kirchlichen Datenschutzes impliziert: Ein effektiver Schutz der Rechte des Einzelnen aus Art. 1 I GG bringt auch inhaltliche Minimalanforderungen an kirchliche DV mit sich, wobei diese nach den Grundsätzen des Volkszählungsurteils auch die Institutionalisierung autonomer und effektiver Kontrollinstanzen beinhalten.

Eine ähnliche Konsequenz könnte sich auch aus Can. 220 des 1983 neu veröffentlichten Codex Iuris Canonici (CIC 1983)<sup>7)</sup> ergeben, da dort ein "ius ad propriam intimitatem tuendam" - ein Fundamentalrecht jedes Gläubigen auf Schutz seiner Intimsphäre - erstmals statuiert wird.

Zwar findet sich in der Kanonistik noch kein Konsens über den normativen Gehalt der in Cc 208 ff CIC 1983 umschriebenen Fundamentalrechte; auch die Frage nach einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Rechte ist - nach der ersatzlosen Streichung der Normen über eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem CIC - weiterhin offen.<sup>8)</sup>

Dennoch bildet m.E. gerade eine institutionalisierte Kontrolle kirchlicher DV eine wichtige Säule des Can. 220. Die inzwischen in den deutschen Diözesen ernannten kirchlichen Datenschutzbeauftragten (im folgenden: DSB) erhalten durch Ca. 220 frischen Rückenwind für ihre Arbeit, um effektiv und unabhängig die Fundamentalrechte Betroffener sichern und schützen zu können.<sup>9)</sup>



Nach inzwischen wohl hM sind die Kirchen nicht an die Vorschriften des BDSG gebunden.<sup>10)</sup> Vielmehr haben sie das Recht und - durch die Bindung an Art. 1 I GG - auch die Pflicht, ausreichende und angemessene Datenschutzbestimmungen selbst zu erlassen und für deren Durchführung eigenverantwortlich zu sorgen.<sup>11)</sup>

Gerade deshalb haben die deutschen Bistümer ab 1978 eine "Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)" erlassen, die sich sehr weitgehend an §§ 7ff BDSG anlehnt<sup>12)</sup>; fast gleichzeitig wurde seitens der EKD das "Kirchengesetz über den Datenschutz" (KiDSG) verabschiedet.<sup>13)</sup>

Anders ist die Rechtslage allerdings bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch staatliche Stellen an die Kirchen. Angesichts der Grundrechtsrelevanz dieser Datenübermittlungen übernimmt der Staat hier eine "Daten-Garantenstellung"<sup>14)</sup> und muß deshalb dafür sorgen, daß innerhalb der Kirchen keine datenschutzfreien Räume entstehen. Eine Übermittlung etwa von Meldedaten (vgl. §§ 19 I MRRG; 10 I BDSG) ist also erst dann zulässig, wenn die Kirchen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben.

Dabei können solche Maßnahmen in rechtlichen Regelungen, personellen Einsätzen und organisatorisch-technischen Vorkehrungen bestehen; wichtig ist nur, daß die Summe aller Maßnahmen einen dem staatlichen Datenschutz vergleichbaren Standard garantiert.<sup>15)</sup>

In praxi haben der Erlaß eigener, dem Wortlaut des BDSG fast völlig rezipierender Datenschutzgesetze und die Bestellung eigener DSB die Innenminister und Datenschutzbeauftragten der Länder dazu bewogen, allgemeine Unbedenklichkeitsbestimmungen auszustellen und einer Datenübermittlung an die Kirchen zuzustimmen.<sup>16)</sup>

Schwieriger ist allerdings die staatskirchenrechtliche Lage der privatrechtlich organisierten, kirchlichen Vereinigungen und Organisationen.

So kommt etwa die aus der Sicht staatlichen Datenschutzes argumentierende hM<sup>17)</sup> zum Ergebnis, daß die §§ 22ff BDSG für diese Einrichtungen uneingeschränkte Geltung finden, da § 22 I BDSG eindeutig auch privatrechtlich organisierte Vereinigungen mit ideeller, caritativer, erzieherischer u.a. Zielsetzung miteinbeziehe. Dieser Argumentation haben sich selbst die Rechenzentren der KIGST nicht verschließen können. So schreibt etwa der DSB des kirchlichen Rechenzentrums in Bielefeld: "Der Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch erfolgt in unserem Service-Rechenzentrum nach Maßgabe des BDSG-Vierter Abschnitt."<sup>18)</sup>

Demgegenüber behaupten die Kirchen, daß die §§ 22ff BDSG gerade bezüglich Art. 140 GG; Art. 136-141 WRV verfassungskonform auszulegen seien: Seit dem Goch-Urteil des BVerfG<sup>19)</sup> seien privatrechtlich organisierte kirchliche Vereinigungen - wie kirchliche Krankenhäuser, Caritas und Diakonie, kirchliche Rechenzentren - durch Art. 137 III 1 WRV geschützt und somit vom Geltungsbereich des BDSG wie die Amtskirchen ausgenommen<sup>20)</sup>. Hier sei somit nur eine Kontrolle der Einhaltung kirchlicher Datenschutzvorschriften (KiDSG oder KDO) durch die kirchlichen DSB möglich.

De facto führt diese rechtliche Unklarheit zu einer Doppelgeltung von kirchlichem und staatlichem Recht, die aber besonders für die kirchlichen Rechenzentren fatale Folgen haben: Auf staatlicher Seite haben die Rechenzentren gemäß § 38 BDSG einen eigenen innerbetrieblichen DSB<sup>21)</sup> zu bestellen, wobei der Regierungspräsident als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 40 BDSG fungiert.<sup>22)</sup> Die Kirchen beanspruchen gleich durch mehrere DSB eine Kontrolle der Rechenzentren: Da diese sowohl für evangelische Stellen als auch für katholische Diözesen und Vereinigungen arbeiten, sind grundsätzlich auch die DSB beider Konfessionen Ansprechpartner der Rechenzentren.

Allerdings sind die Rechenzentren untereinander uneinheitlich organisiert: Einige sind als Geschäftsabteilung eines Landeskirchenamtes eingerichtet worden; andere arbeiten unter der Obhut des Diakonischen Werkes oder als eV bzw. GmbH. Folglich sind allein im Bereich der EKD allein drei DSB für den KiGST-Bereich potentiell zuständig: Der DSB der EKD, die DSB der Gliedkirchen (§ 7 I 1 KiDSG) und die DSB für den diakonischen Bereich (§ 7 I 2 KiDSG).<sup>23)</sup> Dieses Kompetenzgerangel birgt große Gefahren für die Sicherung des Datenschutzes in den KiGST-Organisationen: Gemäß der alten Einsicht, daß zuviele DSB den Brei verderben, fühlt sich keiner der möglicherweise zuständigen DSB für diesen Bereich direkt verantwortlich. Die KiGST wird insgesamt zur allmächtigen Datenoase, über deren genaue Aktivitäten kaum jemand informiert ist und die mit einem heimlichen Schmunzeln die komplizierte Verschränkung kirchlicher und informationeller

Selbstbestimmung für ihre unternehmerischen Interessen ausnutzt.

### **Die Stellung der kirchlichen Datenschutzbeauftragten**

Als Ausfluß des in Can. 220 und Art. 1 I garantierte informationelle Selbstbestimmungsrechts finden sich in §§ 16-19 KDO in Analogie zu den entsprechenden Vorschriften des BDSG sehr genaue und gründliche Bestimmungen zur Arbeit und Stellung der kirchlichen DSB.

Allerdings gibt es für den katholischen Bereich noch keinen Bericht darüber, wie die DSB faktisch arbeiten und welchen Einfluß diese auf die DV kirchlicher Stellen haben. Setzt man aber einmal Einzelheiten und Details aus persönlichen Gesprächen mit kirchlichen DSB und aus internen Protokollen der bischöflicherseits Verantwortlichen<sup>24)</sup> ein Puzzlebild zusammen, so zeigt sich ein recht desolates und erschütterndes Bild der Tätigkeit des DSB.

### **Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten**

Gem. § 16 II KDO darf nur derjenige zum DSB bestellt werden, der "die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt". Folgerichtig schreibt der bayerische Beauftragte für das kirchliche Meldewesen konkretisierend: "Er (sc. der DSB) soll Kenntnisse des staatlichen und kirchlichen Rechts haben und mit der Datenverarbeitung vertraut sein".<sup>25)</sup>

Diesem Berufsbild wurde jedoch in praxi aufgrund finanzieller und personeller Rücksichten kaum Rechnung getragen. So schloß die Konferenz der Finanzkammerdirektoren für die bayerischen Diözesen allen Ernstes vor, als überdiözesanen DSB "einen pensionierten Richter oder einen Beamten aus dem Polizei- oder Militärdienst zu gewinnen".<sup>26)</sup>

Diese - zunächst provisorische - Lösung wird inzwischen zumindest in Bayern und Köln fest beibehalten.

Ansonsten arbeitet ein Angestellter der Rechtsabteilung bzw. sogar der Justitiar selber "nebenberuflich" als DSB. Im Bistum Münster wird die Stelle des DSB schon seit Inkrafttreten der KDO immer wieder kommissarisch besetzt - offensichtlich, weil diese Position innerhalb des Generalvikariats als unwichtig und unattraktiv bewertet wird. In keiner Diözese ist der DSB identisch mit einem der Verantwortlichen der EDV-Stellen.<sup>27)</sup>

Spezielle Kenntnisse der Informatik sind kaum vorhanden.

### Die Aufsicht des Datenschutzbeauftragten

In über sechs Jahren Tätigkeit erreichten den DSB des Bistums Münster ca. 60 schriftliche und 100 telefonische Anfragen, die allerdings alle allgemein-informativen Charakter hatten. Eine Anrufung gem. § 18 KDO ist bisher überhaupt noch nicht erfolgt.

Zugleich betonte der Münsterraner DSB, daß er keine Zeit habe, eine Überwachung auch nur der wichtigsten ADV-Anlagen vorzunehmen. Zudem habe er mangels Interesse noch nie Gutachten oder Empfehlungen gem. § 17 I KDO erstellt; auch sei er bisher kaum als Beratungsstelle in Fragen des Datenschutzes seitens anderer kirchlicher Stellen befragt worden. Bisher wird nur in Münster der Versuch unternommen, ein Register der ADV-Dateien gem. § 17 III KDO einzurichten, das aber sehr unvollständig ist und bisher von niemandem eingesehen wurde. Deshalb wollen auch die übrigen Bischöfe bei einer Novellierung der KDO den § 17 III ersatzlos streichen.

Im Bereich der kirchlichen Rechenzentren ist die Tätigkeit der kirchlichen DSB schon aufgrund der rechtlichen Lage sehr beschränkt, da durch die verschiedenen rechtlichen Regelungen gleich mehrere DSB simultan die Kontrolle der DV 'vor Ort' übernehmen sollen (s. o.); de facto haben sich die katholischen DSB weitgehend von den Rechenzentren ferngehalten, zumal sie selbst um ihre sehr begrenzten Fähigkeiten und Kenntnisse angesichts dieser hochkomplexen ADV-Anlagen wissen.

### Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbeauftragten

Die katholischen DSB treffen sich zweimal im Jahr zum Informationsaustausch.

Die Kooperation mit den evangelischen DSB scheint sehr gering zu sein, da die katholischen DSB im Gegensatz zu ihren hauptberuflichen Kollegen für so weitgestreckte informative Kontakte keine Zeit haben.

Bezüglich des Kontaktes zu staatlichen DSB finden sich widersprüchliche Aussagen. Der DSB der EKD schreibt z.B.: "Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbeauftragten ist sachlich und informativ."<sup>28)</sup> Nach Angaben des DSB des Bistums Münster ist der Kontakt 'gleich Null'. Obwohl in § 17 V KDO ein solcher Kontakt ausdrücklich als Aufgabe des DSB herausgestellt wird, scheinen sich hier stille Vorbehalte und Skepsis von beiden Seiten zu finden. Offenbar nehmen die staatlichen DSB ihre kirchlichen Kollegen nicht ernst, während vor allem die katholischen DSB ein unnötiges kirchliches Anbiedern befürchten und auf eine Einladung seitens ihrer staatlichen Kollegen warten.

### Kritik und Alternativvorschläge

Es dürfte deutlich geworden sein, wie wenig effektiv die Arbeit der DSB organisiert ist. Gerade gegenüber den großen Rechenzentren ist das Fehlen kompetenter Kontrolle durch den DSB mißlich und fatal.

Hier werden hauptberufliche ADV-Kenner gebraucht, die sich selber durch umfangreiche Gespräche und Kontrollen "vor Ort" Kenntnisse über die diözesanen DV-Praktiken verschaffen. Hier werden Leute gebraucht, die kritisch und feinfühlig Modelle, Anregungen, Empfehlungen in Bezug auf einen praktikablen und interessengerechten Informationsschutz entwickeln und fähig sind, diese an den Mann zu bringen. Hier werden engagierte Full-Time-Datenschützer gebraucht, die sich kraft ihrer Autorität als Anwälte aller durch kirchliche DV betroffenen Gläubigen durchsetzen können.<sup>29)</sup>

Eventuell wird man sich deshalb überlegen müssen, ob man nicht bei der nächsten KDO-Novellierung statt eines einzelnen, überforderten DSB eine überdiözesane Datenschutzkommission einrichtet, "um die Präsenz von ausreichend technischem und organisatorischem Sachverstand zu garantieren".<sup>30)</sup>

Unzureichend ist die Informationsstrategie des DSB. Es darf sich niemand wundern, daß die Institution des kirchlichen DSB kaum jemand kennt, wenn dieser nirgendwo in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Der DSB sollte seine Chance nutzen und durch gezielte Informationen, Fortbildungsveranstaltungen<sup>31)</sup> und Beiträge zur allgemeinen Datenschutzdiskussion die Bedeutung des kirchlichen Datenschutzes und des DSB deutlich machen.<sup>32)</sup> Dazu benötigt er allerdings, wie Meyer zu Recht<sup>33)</sup> betont, größere finanzielle und personelle Mittel. Denkbar wäre auch, bei der nächsten Novellierung der KDO dem DSB das Recht und die Pflicht zuzuweisen, in gewissen Zeitabständen einen Bericht über die eigene Tätigkeit und die dabei auftretenden Probleme zu veröffentlichen. Gerade angesichts der besonderen datenschutzrechtlichen Relevanz präventiver DV-Systemkontrolle muß der DSB jede Gelegenheit nutzen, um durch Gutachten und Empfehlungen auf die DV-Stellen einzuwirken. Eventuell sollte überlegt werden, ob man in einer neuen KDO dem DSB nicht eine Lizenzierungskompetenz für alle ADV-Verfahren einräumt. So wäre die Gewähr gegeben, daß auch bei großen Rechenzentren mit ihren umfangreichen und kaum übersichtlichen DV-Verfahren und Softwaresystemen die darin enthaltenen Implikationen für die Rechtstellung des einzelnen schon im Vorfeld bedacht und geändert werden.<sup>34)</sup>

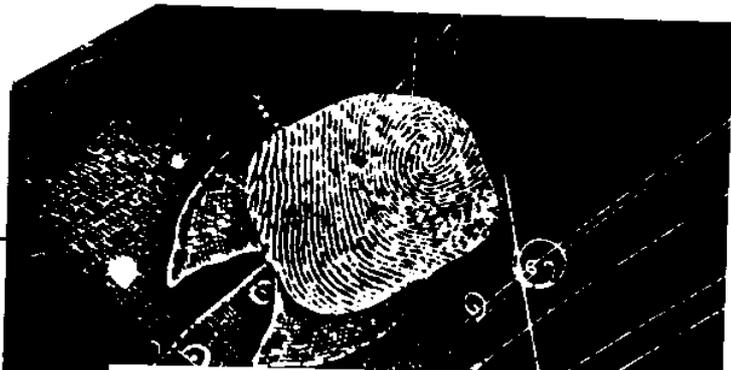
Die Zusammenarbeit mit den anderen DSB ist m.E. ein vorerst letzter wichtiger Änderungspunkt. Gerade die Kontakte mit dem evangelischen Kollegen können für den katholischen DSB gerade deshalb wichtig sein, weil dieser als hauptberuflicher Datenschützer über viel Berufserfahrung verfügt und zudem evtl. erst mit ihm zusammen eine wirksame und durchgreifende Kontrolle der KiGST-Rechenzentren möglich wird.

Ein kontinuierlicher Kontakt mit den staatlichen Datenschutzbeauftragten - etwa über die

Teilnahme an deren Konferenzen - ist m.E. nicht nur wegen der zahlreichen staatskirchenrechtlichen Probleme und Konflikte im Datenschutzbereich notwendig.

Die kirchlichen DSB könnten m.E. darüber hinaus viel vom Fachwissen und kritischen Selbstverständnis ihrer staatlichen Kollegen lernen.

Gerade weil staatliches und kirchliches Datenschutzrecht von ihrem Grundanliegen hier nicht weit voneinander entfernt sind (vgl. Can. 220 und Art I I GG), müßten staatliche und kirchliche DSB die Fähigkeit besitzen, 'ideologische' Vorurteile beiseite zu legen, um sich im Interesse eines umfassenden Schutzes informationeller Selbstbestimmung zu solidarisieren und gemeinsam aufzutreten. Jede Zwietracht in diesem Bereich unterstützt die Computerherrschaft in Staat und Kirche.



### Kirchlicher Datenschutz - Nur ein Feigenblatt?

Resümierend muß es einem so erscheinen, als habe der kirchliche Gesetzgeber bei der Statuierung der KDO nur in Sorge um die Teilhabe am großen staatlichen Informationstopf gehandelt (vgl. § 10 II BDSG).

Er hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, durch die Unterstützung einer qualifizierten und intensiven Datenschutzkontrolle den Belangen der von kirchlicher DV Betroffenen Rechnung zu tragen.

Er hätte problemlos einen extensiveren Datenschutz aufbauen oder unter Rückgriff auf die jahrelange Kritik am BDSG eine Novellierung der KDO (bzw. des KiDSG) eigenständig in die Wege leiten können, zumal der Staat in § 10 II BDSG nur seine eigene Verpflichtung statuiert, eine Datenweitergabe von einem Minimum innerkirchlichen Datenschutzes abhängig zu machen.

Stattdessen spürt man, wo immer Fragen kirchlichen Datenschutzes auftreten, daß ein vitales Interesse der katholischen Kirche an einem originären, spezifischen Datenschutzrecht völlig fehlt bzw. verkümmert: Can 220 droht zum Fehlschlag der Kanonistik zu werden. Kirchliche DSB als stumme Vogelscheuchen, EDK-Rechenzentren als gigantische Datenoasen: So lange bei den kirchlichen Verantwortlichen immer noch das ängstliche Schielen nach dem großen Stiefbruder "Staat" eine trotzig restriktion allen Informationsschutzes impliziert, bleibt die KDO sowohl in ihrer inhaltlichen Anwendung als auch in ihrer praktischen Anwendung ein wenig vorbildliches Stiefkind des Kirchenrechts. (Thomas Hoeren)

- 1) vgl. dazu sehr kurze Ausführungen bei Seiler, 23ff; ausführlich dagegen die Beiträge zum 15jährigen Jubiläum der KiGST in KiGST-Nachrichten 1/84, 2-9 mwN
- 2) so die Bilanz in KiGST-Nachr. 1/84, 1
- 3) Die folgenden Ausführungen fassen umfangreiche Recherchen und Detailstudien des Autors zusammen, die dieser für die Zwecke einer (unveröffentlichten) Diplom- und Lizenzarbeit am Fachbereich Kath.Theologie der Westf.Wilhelm-Universität (Prof. Dr.K.Lüdicke) unter dem Titel "ADV und kirchliches Recht. Interdisziplinäre Elemente der informationellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich" erstellt hat.
- 4) Hier kann deshalb auch nicht auf die gesamte Diskussion bzgl. Reichweite und Inhalt des in Art. 137 III 1 WRV grundgelegten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen eingegangen werden; der Autor versucht deshalb möglichst den heute wohl herrschenden Meinungen zu folgen.
- 5) So auch Zippellius BK (2.A.), Art. 1 RdNr. 35; Kästner, 495
- 6) Schatzschneider, 24f; ebenso Lorenz, 102f.
- 7) Die folgenden Überlegungen sind fast durchweg aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts geschrieben. Vieles gilt aber auch für den evangelischen Bereich. Zugleich wird hier schon deutlich, daß viele Fragen im Schnittpunkt des katholischen und evangelischen Datenschutzrechts bisher kaum erörtert wurden.
- 8) vgl. Böckenförde NJW 1983, 2358; Lüdicke, ThRv 80 (1984), 6; Hinder, Grundrechte, 81ff mwN
- 9) vgl. Simitis, NJW 1984, 4+3; Steinmüller, DuD 3/84, 94
- 10) vgl. nur Lorenz, 89ff; Simitis/Dammann § 7 RdNr. 9; Bergmann/Möhrle § 10 RdNr. 7f; Schatzschneider, 31 Anm. 123
- 11) vgl. Simitis/Dammann Einl. RdNr. 43ff
- 12) vgl. die sehr gute 'Konkordanz' von §§ 7ff BDSG und KDO im 8. Tätigkeitsbericht des Hess.Datenschutzbeauftragten, 10 Anm. 30
- 13) vgl. Schatzschneider, 14f
- 14) Schatzschneider, 53
- 15) vgl. Schatzschneider, 52f
- 16) vgl. RdErI. d.Nds. Innenmin.v.19.11.79 (NdsMBl., 2008=Gültl 179/9); 8.Tätigkeitsbericht des Hess.Datenschutzbeauftragten, 76ff
- 17) vgl. nur Simitis/Dammann § 22 RdNr. 64; Ordemann/Schomerus § 22 RdNr. 2; Auernhammer § 22 RdNr. 1
- 18) Schreiben der ROKD an den Autor v. 26.6.1984
- 19) BVerfGE 46, 73ff
- 20) Schatzschneider, 36ff; Lorenz, 104ff
- 21) Dies ergibt sich nach der Novellierung des evangelischen KiDSG vom 7.11.1984 auch aus § 7 VII (vgl. AB1 EKD 1984, 507)
- 22) Diese Aufsichtskompetenzen sollen durch §§ 30 I S.2; 40 I S.2 des Referentenentwurfs zur Novellierung des BDSG vom 23.6.1983 für den Bereich der privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen abgeschafft werden, ohne daß sich dadurch materiell etwas an der gesetzlichen Unterordnung dieser Einrichtungen unter §§ 22ff BDSG ändert (vgl. DuD 83, 260)
- 23) Diese verwirrende Zuständigkeitsregelung im Bereich der EKD ist besonders der Novellierung des KiDSG vom 7.11.1984 zuzurechnen (vgl. § 7 I 2 und § 7 VII).
- 24) Die folgenden Ausführungen orientieren sich im wesentlichen an den bei Seiler abgedruckten Protokollen und Berichten (Seiler ist selbst in der Zentralstelle für kirchliches Meldewesen tätig) und an persönlichen Gesprächen mit einigen kirchlichen DSB. Besonders danke ich dem DSB des Bistums Münster, Herrn v. Cohausen-Schüssler für seine wertvolle Unterstützung.
- 25) Schreiben J.Hüttl (Augsburg) vom 21.6.78, zit. n. Seiler, 172
- 26) Konferenzprot.v.16.10.1978, Top 12, zit. n. Seiler, 173
- 27) vgl. die Aktennotiz der Konf.der Justitiare v. 11.1.1978, Top 11 zit.n.Seiler, 171
- 28) Brief v.Dr. Dahrman an den Autor v.4.5.1984, Top 8
- 29) vgl. Dammann, Kontrolle, 88ff, 129f
- 30) Dammann, Kontrolle, 128
- 31) so auch der DSB der EKD, Dr. Dahrman, in seinem Brief v. 4.5.1984, Top 8
- 32) Dammann, Kontrolle, 124
- 33) Meyer, Probleme, 228; vgl. Dammann, Kontrolle, 124
- 34) krit. allerdings dazu Dammann, Kontrolle, 142, 144

#### LITERATURHINWEISE

U. Dammann: Die Kontrolle des Datenschutzes - Eine Untersuchung zur institutionellen Kontrolle des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, Frankfurt 1977

D. Lorenz: Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: J. Krautscheidt/H. Marre (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15 (1981), 84

K. Lüdicke: Erneuerter Kirchenrecht-Gesetzbuch und Literatur, in: ThRv 80 (1984), 1

Ch. Meyer: Probleme des Datenschutzes aus der Sicht der kirchlichen Verwaltung, in: ZevKr 25 (1980), 199

S. Simitis: Die informationelle Selbstbestimmung - Grundbedingung einer verfassungskonformen Informationsordnung, in: NJW 1984, 398

W. Steinmüller: Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: DuD 2'84, 91

M. Stolleis: Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, in: ZevKr 23 (1978), 230

P. Hinder: Grundrechte in der Kirche. Eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche, Diss. Fribourg 1977

W. Schatzschneider: Kirchenautonomie und Datenschutz. Zur Sonderstellung von öffentlichen Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet des Datenschutzrechts, Heidelberg 1984

P. Seiler: Entwicklung, Aufbau und Organisation des kirchlichen Meldewesens in der evangelisch-lutherischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Bayerns, Diss. Passau 1979

E. Böckenförde: Der neue Codex Juris Canonici, in: NJW 1983, 2352